

**Satzung des Hochsauerlandkreises
über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen
nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht
(Fleisch- und Geflügelfleischhygienegebührensatzung)
vom 16.03.2015**

Aufgrund

- der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV.NRW. S. 527/SGV NRW 2011)
- § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Frischfleischhygiene vom 10.01.2006 (GV. NRW. 2006 S. 42)
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung

hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises am 13.03.2015 folgende Fleisch- und Geflügelfleischhygienegebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Gebührentatbestand und Gebührenschuldner**

- (1) Für die in Anhang IV Abschnitt A und Anhang V Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. 2001 S. 262) in der zurzeit geltenden Fassung erhoben.

Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Gebührengesetzes NRW (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 529), in der jeweils geltenden Fassung, werden von folgenden Tarifstellen des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262), in der jeweils geltenden Fassung, abweichende Gebührensätze nach dieser Satzung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anhang VI und Artikel 27 Abs. 5, 6 der VO (EG) 882/2004 und des § 3 GebG NRW erlassen: Tarifstelle 23.8.4.1.1, 23.8.4.1.2, 23.8.4.1.3 und 23.8.4.1.4.

Für die Gebührensätze wurden die in Art. 27 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vorgegebenen Kriterien (die Art des betroffenen Unternehmens und die entsprechenden Risikofaktoren; die Interessen der Unternehmen mit geringem Durchsatz; die traditionellen Methoden der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs; die Erfordernisse von Unternehmen in Regionen in schwieriger geografischer Lage) berücksichtigt.

- (2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die die nach Absatz 1 gebühren- oder kostenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 unterliegen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind gewerbliche Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres weniger als 1.500 Tiere im Kalendermonat geschlachtet worden sind.
- (2) Hausschlachtungen im Sinne dieser Satzung sind Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe, bei denen das erschlachtete Fleisch ausschließlich zum privaten Verzehr durch den Tierhalter oder seine Familie bestimmt ist.

§ 3 Auslagen

Der Gebührenschuldner hat, soweit die nachfolgenden Bestimmungen hierauf hinweisen, Auslagen zu ersetzen, die im Zusammenhang mit der kostenpflichtigen Amtshandlung anfallen und nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind.

Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere

- a) Reisekosten, Auslagenersatz- und Wegstreckenentschädigungen nach dem Landesreisekostengesetz und dem Tarifvertrag über die Regelungen der Rechtsverhältnisse der amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure außerhalb öffentlicher Schlachthöfe in den jeweils geltenden Fassungen.
- b) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Tieren, Proben und sonstigen Sachen sowie
- c) Gebühren und Kosten des Staatlichen Veterinäruntersuchungsamtes und anderer anerkannter Untersuchungseinrichtungen.

§ 4 Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung in Kleinbetrieben und bei Hausschlachtungen

(1) Kleinbetriebe

Die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Trichinenuntersuchung, der bakteriologischen Fleischuntersuchung und der Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan beträgt je Tier in Kleinbetrieben:

Tierart	Schlachtungen insgesamt je Tag (Euro pro Tier)			
	bei bis zu 35	bei 36 bis zu 64	bei 65 bis zu 119	ab 120 Tiere
Rind, Jungrind	29,87	23,91	19,43	14,96
Schwein	17,05	13,60	10,89	8,16
Einhufer	49,27	entfällt	entfällt	entfällt
Schaf, Ziege	10,65	8,54	6,95	5,35
Haarwild ohne Schwarzwild	13,88	11,11	9,02	6,94
Schwarzwild	16,77	14,59	12,49	10,43

(2) Hausschlachtungen

Die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Trichinenuntersuchung und der bakteriologischen Fleischuntersuchung beträgt je Tier bei Hausschlachtungen:

Tierart	Schlachtungen je Tier in Euro
Rind, Jungrind	23,86
Schwein	14,55
Einhufer	40,73
Schaf, Ziege	8,49
Haarwild	11,11

- (3) Wenn die Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung auf Verlangen zwischen 18:00 und 07:00 Uhr oder an Sonnabenden nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen bzw. gesetzlichen Feiertagen durchgeführt werden, und zwar auch, wenn nur die Fleischuntersuchung durchgeführt wird, wird ein Zuschlag in Höhe von 80 % der Gebühren nach Absatz 1 oder 2 und § 4 dieser Satzung erhoben.

Wenn das angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereitsteht oder sich die Schlachtung ohne besonderen Grund so verzögert, dass die Fleischuntersuchung bei Rindern eine Stunde, bei anderen Schlachttieren 30 Minuten nach dem vom Besitzer angegebenen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden kann, wird ein Zuschlag in Höhe von 80 % der Gebühren nach Absatz 1 oder 2 und § 4 dieser Satzung erhoben.

§ 5 Einzeltierzuschlag

Für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei Schlachtungen von bis zu 5 Tieren je Tag und Schlachtstätte wird neben den Gebühren nach § 4 dieser Satzung - Staffel bei bis zu 35 Tieren - ein Zuschlag je Tier in Höhe von 6,37 € festgesetzt.

§ 6 Trichinenuntersuchung

Die Gebühr für die Trichinenuntersuchung bei Wildschweinen und sonstigen ausschließlich der Trichinenuntersuchung unterworfenen Tierarten beträgt:

- a) bei Probenentnahme durch das Fleischuntersuchungspersonal 25,65 € je Tier
- b) bei Probenentnahme durch den Jagdausübungsberechtigten 7,30 € je Tier

§ 7

Gebühr für Amtshandlungen in EU-zugelassenen Verarbeitungsbetrieben

Für Kontrollen und Untersuchungen in EU-zugelassenen Verarbeitungsbetrieben beträgt die Gebühr je angefangener halber Stunde der amtlichen Tätigkeit 36,50 €. Diese Gebühr wird auch für Amtshandlungen in sonstigen Betrieben erhoben.

§ 8

Gebühr für BSE-Schnelltests

Die Gebühr für die Untersuchungen auf BSE beträgt 37,48 € je Test.

§ 9

Schlachtgeflügel

- (1) Für die Schlachttieruntersuchung von lebendem Geflügel im Erzeugerbetrieb und für die Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung wird zur Deckung der tatsächlichen Untersuchungskosten eine Gebühr je angefangener Viertelstunde der amtlichen Tätigkeit in Höhe von 18,25 € erhoben.
- (2) Für Kontrollen und Untersuchungen in landwirtschaftlichen Betrieben mit geringer Produktion von Geflügelfleisch wird eine Gebühr je angefangener Viertelstunde der amtlichen Tätigkeit in Höhe von 18,25 € erhoben.

§ 10

Gebühr bei Nichtausführung eines Teils der Untersuchung oder der gesamten Untersuchung

Die Gebühren nach § 4 sind in Höhe von 80 % zu entrichten, wenn die Schlachttieruntersuchung nicht durchgeführt wurde.

§ 11

Fälligkeit

Die Gebühren und Kosten/Auslagen werden unmittelbar nach Durchführung der Untersuchung, im Falle des § 4 Abs. 3 mit der Bekanntgabe der Entscheidung über die nicht ausgeführte Untersuchung / Amtshandlung fällig. Die Gebühren und Kosten können von dem amtlichen Tierarzt / amtlichen Fachassistenten festgesetzt und eingezogen werden.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung vom 22.12.2014 außer Kraft.